

## I. Es gelten im Rahmen der Strombelieferung durch die SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH nachfolgende Allgemeine Bedingungen und Preise des Stromprodukts *veste.strom.direkt*:

1. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden gewünschten respektive zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde bereits mit fälligen Zahlungen bei der SÜC in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat und/oder über den Kunden eine negative Bonitätsauskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder ein sonstiger Grund i.S.d. § 36 Abs. 1, S. 2 EnWG vorliegt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.
2. Die dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie) und enthalten neben dem jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreis die im Preisblatt ausgewiesenen Kostenbestandteile. Die genaue Zusammensetzung des Preises und die tatsächlich einfließenden variablen Kostenbelastungen beim Produkt *veste.strom.direkt* im Netzgebiet der SÜC werden auf der Rückseite des Preisblatts tabellarisch erläutert.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 StromGVV erfolgen Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise, dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5. jeweils zum Monatsersten werden abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 StromGVV erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, und nach Veröffentlichung im Internet unter [www.suec.de](http://www.suec.de) wirksam.

Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 5. nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Dies gilt nicht bei Anpassungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb, sofern und soweit diese zwingend aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) resultieren oder der Kunde nach Lieferbeginn seine Messstelle auf eigenen Wunsch entsprechend des MsbG umrüsten lässt. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 3. nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG, gelten die Absätze 3 und 4 auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

3. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 StromGVV läuft dieser Vertrag zunächst ein Jahr ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.
4. Die SÜC stellt dem Kunden zum Zwecke der Online-Kommunikation grundsätzlich einen Online-Zugang zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Kommunikation ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, über die der Kunde sein Einmal-Passwort für die Anmeldung zum Online-Portal erhält. Bei gewählter Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation der SÜC mit dem Kunden, insbesondere Rechnungsversand und Standard-Kundenmitteilungen, grundsätzlich über den Online-Service der SÜC. Für den Kunden sind diese Mitteilungen als PDF-Dokumente im Online-Service der SÜC abruf-, speicher- und druckbar. Der Kunde wird durch die SÜC umgehend per E-Mail informiert, sobald in seinem persönlichen Kundenbereich des Online-Service neue Dokumente vorliegen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche und/oder gesonderte, kostenfreie Übersendung einer Original-Papierrechnung durch die SÜC. Die Nutzung der Online-Kommunikation kann jederzeit beendet werden.
5. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur StromGVV“ sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

# SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

Seite 2

## II. Es gelten im Rahmen der Strombelieferung durch die SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH nachfolgende Allgemeine Bedingungen und Preise des Stromprodukts **veste.strom.regional**:

1. Die Lieferung beginnt zu dem vom Kunden gewünschten respektive zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde bereits mit fälligen Zahlungen bei der SÜC in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat und/oder über den Kunden eine negative Bonitätsauskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder ein sonstiger Grund i.S.d. § 36 Abs. 1, S. 2 EnWG vorliegt. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.
2. Die SÜC garantiert dem Kunden, dass die gesamte prognostizierte Jahresverbrauchsmenge des Kunden aus regenerativen Energieerzeugungsanlagen stammt, die vorzugsweise im regionalen Umfeld von Coburg liegen (Entfernung max. 50 km).
3. Die dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Preise sind Endpreise (ohne Preisgarantie) und enthalten neben dem jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreis die im Preisblatt ausgewiesenen Kostenbestandteile. Die genaue Zusammensetzung des Preises und die tatsächlich einfließenden variablen Kostenbelastungen beim Produkt **veste.strom.regional** im Netzgebiet der SÜC werden auf der Rückseite des Preisblatts tabellarisch erläutert.

Abweichend von § 5 Abs. 2, S. 1 StromGVV erfolgen Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise durch die SÜC im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. Die SÜC ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei Umfang und Zeitpunkt der Preisermittlung ist die SÜC verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. In keinem Fall wird die SÜC aus einer ihrer Preisänderungen einen Gewinn schöpfen. Insbesondere wird die SÜC Kostensenkungen nicht später an den Kunden weitergeben als Kostensteigerungen.

Änderungen der im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Preise, dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 6. jeweils zum Monatsersten werden abweichend von § 5 Abs. 2, S. 2 StromGVV erst nach Mitteilung an den Kunden in Textform, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, und nach Veröffentlichung im Internet unter [www.suec.de](http://www.suec.de) wirksam.

Ist der Kunde mit den Preisänderungen und/oder mit den Änderungen dieser Vertragsbedingungen sowie der allgemeinen Bedingungen nach Ziffer 6. nicht einverstanden, so ist er berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Dies gilt nicht bei Anpassungen der Entgelte für den Messstellenbetrieb, sofern und soweit diese zwingend aus der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) resultieren oder der Kunde nach Lieferbeginn seine Messstelle auf eigenen Wunsch entsprechend des MsbG umrüsten lässt. Hierauf wird die SÜC den Kunden im Rahmen der Mitteilung nach Abs. 3. nochmals ausdrücklich hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.

Mit Ausnahme der lediglich unveränderten Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben, sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG, gelten die Absätze 3 und 4 auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden..

4. Abweichend von § 20 Absatz 1, Satz 1 StromGVV läuft dieser Vertrag zunächst ein Jahr ab Lieferbeginn (Erstlaufzeit). Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag um unbestimmte Zeit (verlängerte Vertragslaufzeit), wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird.
5. Die SÜC stellt dem Kunden zum Zwecke der Online-Kommunikation grundsätzlich einen Online-Zugang zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung der Online-Kommunikation ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse, über die der Kunde sein Einmal-Passwort für die Anmeldung zum Online-Portal erhält. Bei gewählter Online-Kommunikation erfolgt die Kommunikation der SÜC mit dem Kunden, insbesondere Rechnungsversand und Standard-Kundenmitteilungen, grundsätzlich über den Online-Service der SÜC. Für den Kunden sind diese Mitteilungen als PDF-Dokumente im Online-Service der SÜC abruf-, speicher- und druckbar. Der Kunde wird durch die SÜC umgehend per E-Mail informiert, sobald in seinem persönlichen Kundenbereich des Online-Service neue Dokumente vorliegen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine zusätzliche und/oder gesonderte, kostenfreie Übersendung einer Original-Papierrechnung durch die SÜC. Die Nutzung der Online-Kommunikation kann jederzeit beendet werden.
6. Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV)“ sowie ihre „Ergänzenden Bedingungen der SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH zur StromGVV“ sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrags, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist

...

# SÜC Energie und H<sub>2</sub>O GmbH

Seite 3

**Variable Preisbestandteile\*\* ab 01.01.2023 gem. § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV anhand des Beispielfalls „veste.strom.direkt mit Eintarifzähler und konventionellem Zähler im Netzgebiet der SÜC“:**

In den Netto-Endpreis fließen ein:	Euro/Jahr	ct/kWh
Stromsteuer		2,050
Konzessionsabgabe (am Beispiel des Höchstbetrages in der Stadt Coburg)*		1,590
Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)		0,357
Umlage nach § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung		0,417
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes		0,591
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten		0,000
Als Entgelte der SÜC als Netzbetreiberin fließen ein:		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde (Entnahmestelle ohne Leistungsmessung)		6,420
Grundpreis Netznutzung	79,00	
Messstellenbetrieb (wenn von SÜC durchgeführt; konventioneller Eintarif-Drehstromzähler)	15,20	
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>	<b>94,20</b>	<b>11,43</b>
vertrieblicher Grundpreis pro Jahr	29,04	
Energiepreis pro Kilowattstunde		38,57

\*) Die Höchstbeträge für die Konzessionsabgabe (KA) hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab: in Gemeinden bis 25.000 Einwohner beträgt der Höchstbetrag 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh, bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh und über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere KA zu zahlen sind, haben Vorrang. Dies betrifft insbesondere die Zonen-grenze bei landwirtschaftlichem Bedarf mit gemeinsamer Messung (ausgenommen in Ahorn, Coburg, Michelau, Mitwitz und Weitramsdorf). Hier wird für die ersten 5.000 kWh im Hochtarif (Ausnahme Bad Staffelstein, Grenze bei 4.000 kWh) die reguläre KA berechnet, für jede weitere kWh 0,11 ct/kWh. Die jeweils gültige Übersicht ist auf der Internetseite der Netzbetreiberin SÜC unter [www.suec-netze.de](http://www.suec-netze.de) veröffentlicht

\*\* Die hier ausgewiesenen Kostenbelastungen nach § 2 Abs. 3, Satz 1 Nr. 5 StromGVV samt Angaben nach § 2 Abs. 3, Satz 3 StromGVV gelten für die weiteren Stromprodukte entsprechend.

Stand: 1. Dezember 2022